- 84. Ift der Notariatsatt nichtig, wenn darin die Angabe bes Grundes fehlt, weshalb von einem bei der Berhandlung Beteiligten ftatt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt wurde?
- V. Civissenat. Urt. v. 29. Februar 1898 i. S. H. (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. V. 400/95.
 - I. Landgericht Elbing.
 - II. Oberlandesgericht Davienwerber.

Mus ben Grunben:

"Die Klägerin leitet den von ihr erhobenen Klaganspruch aus einem zwischen den Parteien geschlossenen notariellen Kausvertrage vom 13. September 1893 her, welcher von der Beklagten nur mit drei Kreuzen unterzeichnet worden ist. Ein von dem Notar zu dieser Berhandlung von Anfang an, jedoch ohne Angabe des Grundes, zusgezogener Schreidzeuge hat zwar das Handzeichen der Beklagten als von dieser herrührend bescheinigt, das von dem Notar und vom Schreidzeugen unterschriebene Schlußattest lautet aber nur dahin:

Hierburch wird bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und des Schreibzeugen den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Auch in dem vorhergehenden Teile der Notariatsverhandlung fehlt jede Bemerkung darüber, weshalb die Beklagte statt ihrer Namens= unterschrift ein Handzeichen beigefügt hat; insbesondere ist nicht ansgegeben, daß die Beklagte schreibensuntundig oder aus irgend welchem Grunde am Schreiben behindert gewesen sei. Der Berufungsrichter hat bei dieser Sachlage den fraglichen Notariatsakt wegen Berstoßes gegen § 14 Ziff. 3 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 für nichtig ersachtet und demgemäß, unter Abweisung der Klage, dem Widerklags

antrage ber Beklagten entsprechend, auf Unverbindlichkeitserklärung bes Vertrages vom 13. September 1893 erkannt.

Diefe Entscheidung erscheint gerechtfertigt.

Für die Abgabe schriftlicher Willenserklärungen stellt der § 116 A.S.R. I. 5 die Regel auf, daß Verträge, welche vermöge des Gessetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalten. Personen aber, die des Lesens und Schreibens untundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen nach § 172 a. a. D. "in Fällen, wo es eines schriftlichen Kontraktes bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizkommissario errichten". Hiernach muß in solchen Fällen die Aufnahme des Vertrages vor Gericht oder Rotar erssolgen. Gerichtliche oder notarielle Rekognition der Unterzeichnung genügt nicht.

Bgl. Entsch, des Obertribunals Bb. 75 S. 257; Striethorst, Archiv Bb. 94 S. 70.

Ebensowenig kann eine Beglaubigung des Handzeichens für ausreichend erachtet werden. Hieran ist durch die Grundbuchordnung,
nach § 34 daselbst, sowie durch § 5 des Geseyes vom 8. März 1880
und durch § 8 des Geseyes vom 15. Juli 1890 (G.S. S. 229) nichts
geändert. Was insbesondere dieses lettere Geset betrifft, so hat dasselbe zwar das Versahren geregelt, welches von den Gerichten und
Notaren bei der Beglaubigung auch von Handzeichen beobachtet werden
muß; für die rechtliche Bedeutung eines Handzeichens sind aber die
Borschriften des materiellen Rechtes unverändert maßgebend geblieben.

Bgl. Motive zu § 9 bes Entwurfes (jett § 8) jenes Gesetzes S. 10. 11.

Hiernach bedarf es bei Abschluß schriftlicher Berträge im Falle des § 172 A.L.R. I. 5 nach wie vor der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme.

Bezüglich des dabei vom Notar zu beobachtenden Versahrens sinden sich zunächst in dem Notariatsgesetze vom 11. Juli 1845 (G.S. S. 487) folgende Borschriften: Im Anschlusse an die daselbst im § 7 getrossene allgemeine Anordnung, daß der Notar zu jeder Vershandlung entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen habe, in deren Gegenwart die Vorlesung der Verhandlung und die Beisügung der Unterschrift oder des Handzeichens derzenigen Inters

effenten, welche nicht schreiben können, erfolgen musse, bestimmt ber § 13 Abs. 2:

"Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem ber Notar ober einer ber Zeugen bemerkt, wer basselbe gemacht hat."

Außerbem schreibt ber § 14 baselbst vor:

"Das Protokoll schließt mit dem Atteste: 1. daß die vorstehende Verhandlung . . . 3. . . . von den Beteiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist."

Demgegenüber bestimmt das neuere Geset vom 15. Juli 1890 (G.S. S. 229) zuvörderst im § 4:

"Die Zuziehung von Instrumentszeugen ober eines zweiten Notars an Stelle berselben bei Aufnahme notarieller Verhandlungen ist fortan nur ersorderlich, wenn eine Person, deren Erklärung beur= kundet werden soll, blind, taub oder stumm ist."

Sodann ift im § 6 biefes Befetes vorgeschrieben:

"Werben notarielle Verhandlungen mit Personen ausgenommen, welche dieselben nicht unterschreiben können, so muß, falls nicht aus anderen Gründen die Zuziehung von Instrumentszeugen oder eines zweiten Notars geboten ist, ein Schreibzeuge zugezogen werden, welcher die für Instrumentszeugen ersorderlichen Eigenschaften hat. Die Gegenwart des Schreibzeugen ist nur ersorderlich bei der Vorslesung und Genehmigung der Verhandlung, sowie dei der etwaigen Beisügung von Handzeichen."

Die Verhandlung muß von dem Schreibzeugen unterschrieben werden. Weitere Bestimmungen bezüglich des bei der Verhandlung mit Schreibunsähigen zu beobachtenden Versahrens sinden sich in dem Gesehe vom 15. Juli 1890 nicht. Dasselbe stellt sich jedoch nur als ein Aushilsegeset dar, welches den Zweck versolgte, die drei in der preußischen Monarchie geltenden Notariatsordnungen, nämlich die preußische vom 11. Juli 1845, die hannoverische vom 18. September 1853 und die rheinische vom 25. April 1822, bezüglich einzelner Punkte abzuändern. Diese älteren Gesehe sind daher nur insoweit außer Krast getreten, als das Geseh vom 15. Juli 1890 abweichende Bestimmungen enthält. Nun sinden sich aber bezüglich der Verhandlung mit Analphabeten in allen drei in Frage kommenden Notariats:

ordnungen, wie die oben angeführten Bestimmungen des preußischen Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 ergeben und ferner aus Art. 29 der rheinländischen und § 36 Abs. 3 der hannoverischen Notariats= ordnung ersichtlich ist, noch andere vom Notar zu beobachtende Formporschriften, welche burch die Novelle vom 15. Juli 1890 nicht berührt worden sind. Dieses gilt insbesondere von der oben erwähnten. im § 14 Ziff 3. des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 enthaltenen Borfchrift, beren Beobachtung burch 6 41 besfelben Gesetzes ausbrucklich als eine wesentliche Förmlichkeit bezeichnet wird, sobaß beren Berletung nach § 42 ebenda zur Folge hat, daß dem Instrumente die Kraft einer Notariatsurkunde fehlt. Nach der Rechtsprechung des früheren Obertribunals und bes Reichsgerichtes kommt es babei allerbings nicht barauf an, daß bas Schlufatteft sich wortgetreu an die Vorschrift des § 14 a. a. O. anschließt. Vielmehr genügt es, wenn in der Berhandlung an einer anderen Stelle angegeben ift, daß und weshalb ein Beteiligter statt seiner Namensunterschrift ein Handzeichen gefertigt hat, und biefer Hergang bann im Schlufatteste - etwa mit ben Worten "wie vorstehend unterzeichnet" - in Bezug genommen wirh.

Rgl. Striethorst, Archiv Bb. 75 S. 316; Wallmann, Zeitschr. für preuß. Recht Bb. 1 S. 208; Entsch. des Obertrib. Bb. 24 S. 239.

Auf irgend eine Weise muß aber bem Erfordernisse des § 14 Ziff. 3 a. a. D. genügt werden; und da diese bindende Formvorschrift durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 weder direkt noch indirekt aufgehoben worden ist, besteht dieselbe noch jest in Kraft.

Bgl. auch Just.-Min.-Bl. von 1895 S. 41.

Das Gegenteil läßt sich nicht baraus herleiten, daß es nach § 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 der Zuziehung eines Schreibzeugen nur in dem Falle bedarf, wenn die Verhandlung mit Personen aufgenommen wird, welche, ohne blind, taub oder stumm zu sein, ihre Namensunterschrift nicht fertigen können. Die Zuziehung eines Schreibzeugen mag danach eine gewisse Vermutung begründen; die Thatsache allein, daß ein "Schreibzeuge" zugezogen ist, kann aber die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Grundes nicht ersetzen.

Sbenso verfehlt ist auch bie Ausführung der Revision, daß sich die Annahme einer stillschweigenden Beseitigung der fraglichen Formvorschrift aus einer Vergleichung bes Gesetzes vom 15. Juli 1890 mit benjenigen Bestimmungen herseiten lasse, welche für die Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit schreibens= und lesensunkundigen Personen erlassen worben sind."...